

Überbauungsordnung

Schwarztorstrasse / Brunnmattstrasse

Meinen-Areal



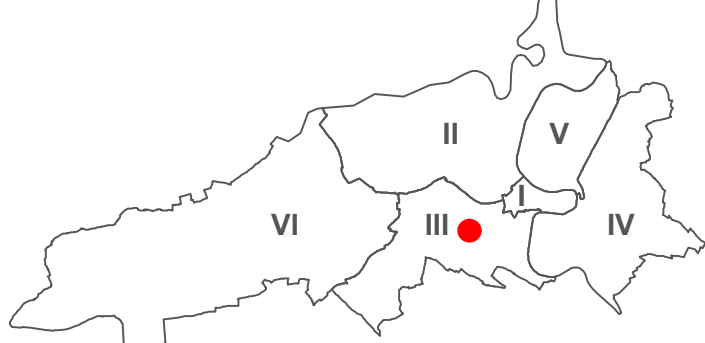
- Die Überbauungsordnung beinhaltet:
- Überbauungsplan
 - Überbauungsvorschriften
 - Aussenraumplan
 - Änderung des Nutzungszoneplans vom 08.06.1975, Stand August 2017
 - Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans vom 10.03.1996, Stand August 2017
 - Änderung der Überbauungsordnung Mattenhof Teilplan West, Plan Nr. 1186/8 vom 25.09.1988, genehmigt am 20.02.1990
 - Änderung des Nutzungszoneplans Mattenhof, Plan Nr. 1186/10 vom 25.09.1988, genehmigt 20.02.1990

Plan Nr. 1466/2
Datum 30.11.2018
Massstab 1 : 500

Stadtplaner Mark Werren

Mark Werren

| | |
|----------------|---|
| Format | A3 / B1 |
| Software | FC / VectorWorks |
| Planungstage | AV 12, Entwurfsplanung der Stadt Bern / Stand August 2017 |
| Köl-Nr. | 4200 Lünerstrasse |
| Berechnung SPA | L/W/ GA/ MSZ/ MS |
| Datei-Pfad | 4200_Meinen_LAO_MSZ_20181130.vwx |



Überbauungsplan



| Koordinaten gemäss Bezugsrahmen LV95 | | |
|--------------------------------------|------------|------------|
| E | N | |
| A1 | 2599135.77 | 1199334.68 |
| A2 | 2599138.26 | 1199334.81 |
| A3 | 2599159.94 | 1199325.72 |
| A4 | 2599219.63 | 1199338.99 |
| A5 | 2599220.41 | 1199323.91 |
| A6 | 2599156.85 | 1199320.64 |
| A7 | 2599157.65 | 1199307.35 |
| A8 | 2599220.89 | 1199308.00 |
| A9 | 2599221.04 | 1199293.90 |
| A10 | 2599158.49 | 1199293.26 |
| A11 | 2599149.70 | 1199293.17 |
| A12 | 2599138.27 | 1199293.05 |
| A13 | 2599140.69 | 1199294.50 |
| A14 | 2599222.39 | 1199308.02 |
| A15 | 2599224.95 | 1199308.04 |
| A16 | 2599225.65 | 1199293.95 |
| A17 | 2599222.54 | 1199293.92 |
| A18 | 2599139.33 | 1199275.36 |
| A19 | 2599140.20 | 1199260.97 |
| A20 | 2599141.59 | 1199237.84 |
| A21 | 2599155.43 | 1199231.82 |
| A22 | 2599160.40 | 1199243.24 |
| A23 | 2599159.92 | 1199281.17 |
| A24 | 2599168.46 | 1199275.56 |
| A25 | 2599180.58 | 1199274.49 |
| A26 | 2599180.56 | 1199275.79 |
| A27 | 2599216.66 | 1199276.16 |
| A28 | 2599216.79 | 1199274.83 |
| B1 | 2599157.26 | 1199313.74 |
| B2 | 2599223.15 | 1199293.92 |
| B3 | 2599225.68 | 1199290.42 |
| B4 | 2599149.25 | 1199278.89 |
| B5 | 2599180.55 | 1199276.69 |
| B6 | 2599136.29 | 1199265.69 |
| B7 | 2599140.90 | 1199248.48 |
| B8 | 2599163.32 | 1199231.68 |
| B9 | 2599160.71 | 1199225.73 |
| B10 | 2599165.61 | 1199230.68 |
| C1 | 2599151.92 | 1199338.97 |
| C2 | 2599225.25 | 1199301.91 |
| C3 | 2599148.38 | 1199231.06 |
| C4 | 2599180.67 | 1199267.69 |

Legende Überbauungsordnung

- Festlegungen**
- Wirkbereich
 - Wohnzone (W)
 - Wohnzone gemischt (WG)
 - Kernzone (K)
 - ES II / ES III Begrenzung Lärmempfindlichkeitsstufen ES
 - Basisschliessung
 - Detailerschliessung
 - Stadtklima-Massnahme
 - Öffentlicher Fussweganschluss (Toleranz +/- 8m)
 - Abchnitt für Ein-/Ausfahrt Tiefgarage
 - Abchnitt für Ein-/Ausfahrt Anlieferung
 - Anlieferung
 - Abstellplatz für besondere Bedürfnisse
 - Standort Entsorgungsstelle
 - Baulinie
 - Spezialbaulinie (G Gestaltungsbaulinie, A Arkadenbaulinie)
 - Teilbaubereichsgrenze (Toleranz +/- 1.5m)
 - Etappe / Baubereich, Teilbaubereich
 - Obere/Geschossfläche m GFo
 - Höchster Punkt der Dachkonstruktion m ü. M.
 - AT: Koordinatenpunkte

Genehmigungsvermerk

Mitwirkung: ---
Mitwirkungsbericht vom: ---
Vorprüfungsbericht: ---
Öffentliche Auflage vom: ---
Publikation im Anzeiger Region Bern am: ---

Anzahl Einsprachen: ---
Einspracheverfahren: ---
Erledigte Einsprachen: ---
Unerledigte Einsprachen: ---
Rechtsverwahrungen: ---

Gemeinderatsbeschluss Nr.: ---
Stadtratsbeschluss vom: ---

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN AM:
Ja: Nein

Namens der Stadt Bern:
Der Stadtpräsident: Alec von Grafenried
Der Stadtschreiber: Dr. Jörg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

Stad Bern
Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadplanung

Überbauungsvorschriften

- Art. 1 Wirkungsbereich**
Die Überbauungsordnung gilt für das im Überbauungsplan umrandete Gebiet.
- Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung und andern Nutzungsplänen**
1 Die Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Nutzungszoneplan vom 8. Juni 1975), Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987, Lärmempfindlichkeitsstufenplan vom 10. März 1996¹ und Bauordnung vom 24. September 2006² vor. Enthält die Überbauungsordnung keine Regelung gelten die Vorschriften der Grundordnung.
2 Die Überbauungsordnung Quartierplanung Mattenhof, Teilplan West vom 10. Juni 1987 wird für die Teile innerhalb des Wirkungsbereichs aufgehoben.
3 Der Nutzungszoneplan Quartierplanung Mattenhof vom 21. Juli 1986 wird für die Teile innerhalb des Wirkungsbereichs aufgehoben.
- Art. 3 Art der Nutzung**
1 Es gelten die im Plan eingetragenen Nutzungszone.
2 Im ersten Vollgeschoss von Baubereich B2 und im zweiten Vollgeschoss von Baubereich B3, B4.1 und B4.2 sind nur Wohnen, nicht störende Arbeitsnutzungen und dem Quartier dienende Nutzungen zulässig.
3 In den Untergeschossen sowie im ersten Vollgeschoss der Baubereiche B3, B4.1 und B4.2 sind nur nicht störende Arbeitsnutzungen, Laden und Verkaufsgeschäfte und dem Quartier dienende Nutzungen zulässig.
4 Im Baubereich B5 sind nur Kleinbauten zulässig.
- Art. 4 Mass der Nutzung, Bauweise**
1 Für die einzelnen Baubereiche gelten die im Überbauungsplan eingetragenen maximalen oberirdischen Geschossflächen (GFo)³.
2 In Abweichung von Artikel 29 BO⁴ ist im Baubereich B1 das Geschoss, bei dem die Oberkante des fertigen Bodens des darüber liegenden Vollgeschosses die Fassadenlinie im Mittel aller Fassaden um 2.5 m überragt, als Untergeschoss. Hauseingänge sind in diesem Untergeschoss uneingeschränkt zulässig.
3 Verschiebungen von bis zu 500 m² GFo zwischen den Baubereichen B1 bis B3 sind zulässig.
4 Es gilt die geschlossene Bauweise.
- Art. 5 Baulinien, Baubereiche**
1 Die Baulinien begrenzen einen Baubereich. Sie gehen den Vorschriften über die Gebäudelänge und -tiefe, Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände vor. Unter Vorbehalt von Absatz 7 dürfen keine vorspringenden Gebäude Teile über die Baulinien herausragen.
2 Teilbaubereichsgrenzen unterteilen Baubereiche mit unterschiedlichen Festlegungen. Es gilt die gegenseitige Anbaupflicht. Die übergreifenden Gebäudeeile unterliegen den Festlegungen für den Baubereich, zu dem sie mehrheitlich gehören.
3 Die Gestaltungsbaulinien definieren die Gebäudedichte, an die gebaut werden muss. Sie gelten nur für Vollgeschosse.
4 Die Arkadenbaulinie (ohne Anbaupflicht) bestimmt die maximale Ausdehnung des Baukörpers im ersten Vollgeschoss. Zwischen Arkadenbaulinie und den vorgelagerten Baulinien ist ein Bereich mit einem Luftraum von mindestens 4.00 m Höhe offen zu lassen. Die Arkadefassade des ersten Vollgeschosses darf keinen Versatz aufweisen. Der öffentliche Zugang in der Arkade ist zu gewährleisten.
5 Im Teilbaubereich B4.1 ist entlang der Schwarztorstrasse ein Rücksprung analog Absatz 4 zulässig.
6 In der Arkade des Baubereichs B3 sind Flächen als Wartebereich für ÖV-Nutzende zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.
7 Ausschau- und Baubereiche sind gedeckte oder ungedeckte Containerstandplätze und Fahrradabstellplätze sowie dergleichen zulässig, welche eine Grundfläche von 15 m² und eine Gesamthöhe von 3.50 m nicht überschreiten. Zudem sind gedeckte oder ungedeckte Sitzplätze (Pergolen) bis 20 m² zulässig. Entlang der Gartenstrasse sind ausserhalb des Baubereichs B3 Flächen als Vordächer zulässig. Sie müssen einen Strassenabstand von mindestens 1 m einhalten.
8 Südlich des Baubereichs B1 dürfen die Treppen zur Erschliessung des ersten Vollgeschosses über den Baubereich B1 hinausragen.
9 Befestigte Lagerflächen sind fest montierte Sichtschutz- und Lärmschutzzeile sind ausserhalb der Baubereiche nicht zulässig.

Aussenraumplan



Legende Aussenraumplan

- Festlegungen**
- Wirkbereich
 - Vorgarten
 - Innenhof
 - Park
 - Aufenthaltsbereich (Art. 44 BauV)
 - Kinderspielfläche (Art. 44 BauV)
 - Grössere Spielfläche (Art. 46 BauV)
 - Baumstandorte (Lage schematisch)
 - Fassadenbegrünung
- Wegleitend**
- Wiesen- und Rasenfläche
 - Stauden- und Gräserfläche
 - Chaussierte Fläche
 - Befestigte Fläche
 - Hartbelag
 - Bänke
 - Brunnen / Wasserspiel
- Hinweis**
- Tiefgarage / Untergeschoss

¹⁰ Im gesamten Wirkungsbereich der Überbauungsordnung können unterirdische Bauten bis an die Parzellengrenzen gebaut werden.
¹¹ Die Baulinie von Koordinate A 26 bis A 27 gilt für die oberirdischen Teile der südlich angrenzenden Gebäude, für welche im Übrigen die Festlegungen der bestehenden Quartierplanung Mattenhof, Teilplan West vom 25. September 1988 gelten.

Art. 6 Geschosszahl, Gesamthöhe
1 In den Baubereichen dürfen die höchsten Punkte der Dachkonstruktionen die im Überbauungsplan eingetragenen Höhenkoten in m ü. M. und eine Gesamthöhe von 30 m nicht überschreiten.
2 Die Geschosszahl ist innerhalb der zulässigen Höhe nicht beschränkt.
3 In den Baubereichen B3, B4.1 und B4.2 muss das erste Vollgeschoss mindestens 4 m hoch sein.
4 In den Baubereichen B2 und B3 sind auf dem Dach je zwei ungedeckte Aufenthaltsbereiche von je maximal 15 m² zulässig. Sie müssen strassenseitig von der Dachkante mindestens 2 m zurückversetzt sein.

Art. 7 Gestaltung der Bauten
Für die Gestaltung und Materialisierung der Fassaden der Bauten ist das Vorprojekt vom 31.01./01.09.2018 wegleitend. Bei guter Einordnung sind energiegewinnende Fassaden zulässig.

Art. 8 Dachgestaltung, Dachaufbauten
1 Es sind nur Flachdächer zulässig.
2 Im Baubereich B1 ist das obere Geschoss als Attikageschoss auszubilden. In Abweichung von Artikel 32 BO werden überdeckte Aussenflächen, welche dem Aufenthalt dienen, bis insgesamt 10 % der darunterliegenden Geschossfläche nicht an die Grundfläche des Attikageschosses angerechnet. Das Attikageschoss ist entlang der Gartenstrasse fassadenbündig anzurorden.
3 Im Teilbaubereich B4.2 ist über dem obersten Vollgeschoss eine begehbare Dachterrasse und ein überdeckter, gemeinschaftlicher Aufenthaltsbereich zulässig. Der überdeckte Aufenthaltsbereich darf inklusive Erschliessung 80 m² Fläche nicht überschreiten. Auf der Dachterrasse sind zusätzlich Beschattungen wie Storen, Segelkonstruktionen oder Pergolen zulässig. Sie dürfen nicht höher als die Überdeckung des Aufenthaltsbereichs sein.

Art. 9 Umgebungsgestaltung, Dachbegrünung
1 Die Pflanzung invasiver Neophyten ist unzulässig.
2 Flachdächer von Hauptgebäuden sind, mit Ausnahme der begehbaren Terrassen, extensiv zu begrünen. Wo die Dachfläche für Solaranlagen verwendet wird, reduziert sich die zu begrünende Dachfläche um das Mass der Solarinstalltionen.
3 Mindestens 15 % der Fläche des Wirkungsbereichs ohne Basis- und Detailerschliessung sind als naturnahe Lebensräume auszugestalten und fachgerecht zu pflegen.

Art. 10 Stadtklima-Massnahme
In dem im Überbauungsplan bezeichneten Bereich sind durch die Grundeigentümer Massnahmen zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas zu realisieren und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu definieren.

Art. 11 Aussenraumplan
1 Der Aussenraumplan ist Bestandteil der Überbauungsordnung. Er legt die Flächen und Typologie der Aussenräume verbindlich fest. Die definitive Gestaltung wird mit dem Umgebungsgestaltungsplan¹ im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
2 Vorgärten sind als Gärten mit Einrichtungen gemäss Artikel 11 BO zu gestalten. Zulässig sind gedeckte oder ungedeckte Fahrradabstellplätze und Entsorgungseinrichtungen, sowie Aufenthaltsbereiche die sich in den Vorgärten integrieren und den Charakter des Quartier- und Strassenbildes wahren.
3 Der Innenhof ist als stark durchgrünter Aussenraum mit Bäumen, Sträuchern sowie Stauden- und Gräserpflanzungen und einer zentralen Wiesen- und Rasenfläche zu gestalten. Die Wiesen- und Rasenfläche dient dem bewegten Spiel.
4 Der Park ist als stark durchgrünter Aussenraum mit Bäumen, Sträuchern sowie Stauden- und Gräserpflanzungen zu gestalten. Die befestigten Flächen sind wenn möglich versickerungsfähig zu gestalten. Angrenzend

an die Fassade Baubereich B4 kann ostseitig ein 3 m breiter Streifen durch die Nutzenden des ersten Vollgeschosses zum Aufenthalt beansprucht werden. Wird im Baubereich B4.1 eine Arkade realisiert (vgl. Art. 5 Abs. 5) hieron kann die nördliche Begrenzung des Parks auf die Flucht des ersten Vollgeschosses zurückspringen.
5 Von den im Aussenraumplan dargestellten Baumstandorten (Lage schematisch) sind mindestens 24 zu realisieren. Die exakten Standorte sind im Baubewilligungsverfahren festzulegen.
6 Die Nordfassade im Baubereich B2 ist angemessen zu begrünen.

Art. 12 Anzahl und Organisation der Abstellplätze, Mobilitätskonzept
1 Es dürfen maximal 108 Abstellplätze für Motorfahrzeuge gebäudeintern erstellt werden.
2 In den im Überbauungsplan bezeichneten Bereichen können Abstellplätze für besondere Bedürfnisse erstellt werden.
3 Insgesamt sind mindestens 400 Fahrradabstellplätze zu erstellen, davon müssen mindestens 110 ebenerdig und in der Nähe der Hauseingänge sein.
4 Im Übrigen gilt das Mobilitätskonzept.

Art. 13 Erschliessungsanlagen für den Verkehr
1 Die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage ist innerhalb des im Überbauungsplan bezeichneten Abschnitts zu erstellen. Die exakte Lage ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen.
2 Für den Baubereich B3 und B4.1/B4.2 sind in den im Überbauungsplan bezeichneten Bereichen je eine Anlieferung zu erstellen. deren Breite wird durch das manövriertechnisch nötige Mass bestimmt. Artikel 12 BO ist nicht anwendbar. Die exakte Lage ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen.
3 Die Zu- und Wegfahrt zur Anlieferung im Baubereich B3 hat via Brunnmattstrasse zu erfolgen.
4 Für die Anlieferungszeiten für den Baubereich B3 gilt das Mobilitätskonzept.
5 Von der Schwarztorstrasse zur Mattenhofstrasse ist eine öffentliche Fusswegverbindung zu erstellen, die durchgehend hindernisfrei zu gestalten ist.
6 Die bestehende Ein- und Ausfahrt für Lastwagen an der Mattenhofstrasse darf ab Fertigstellung der Baubereiche B1, B2 und B3 nur noch als Baustellenzufahrt zum Baubereich 4 benutzt werden.

Art. 14 Lärmschutz
1 Es gelten die im Plan festgelegten Lärmempfindlichkeitsstufen ES.
2 Schutz vor übermässigem Lärm sind folgende Massnahmen zu treffen und im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen:
a. Gebäudeinterner Warenumschlag bei Anlieferung im Baubereich B3 (bei geschlossenen Toren)
b. Haustechnische Anlagen sind im Innenhof nicht gestattet, mit Ausnahme notwendiger Sicherheitsanlagen (z.B. Entrauchung) und Zuluftfassungen für die Belüftung der Untergeschosse.

Art. 15 Entsorgung
1 Bestehende Werkleitungen im Bereich der heute bestehenden Verladehalle unter der Schwarztorstrasse zwischen den Baubereichen B2, B3, B4.1 und den Parzellennummern Gbl.-Nm. 3/257, 3/258 und 3/303 (BR 3637) sind zu erhalten oder können, Dienstbarkeitsregelungen vorbehalten, auf Kosten der Verursacherinnen und Verursacher verlegt und nach Möglichkeit mit einem Werkleitungskorridor gefasst werden. Der Zutritt zu Betrieb und Unterhalt mit Unterhaltfahrzeugen ist zu gewährleisten.
2 Die Verlegung der 1904 erstellten Abwasserleitung zwischen der Garten- und der Schwarztorstrasse in die Gartenstrasse ist im Infrastrukturvertrag geregelt.
3 Grundsätzlich darf nicht mehr Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden als vor der Inkraftsetzung der Überbauungsordnung.
4 Im Vorland ist die Ableitung des Regenwassers in Abstimmung mit der Stadt Bern zu lösen.
5 Für die Entsorgung von Kehricht, Papier/Karton und Grüngut sind Container vorzusehen. Für Gewerbe- und Dienstleistungsflächen in den Baubereichen B2 und B3 sind eigene Container vorzusehen.
6 Für die Baubereiche B4.1 und B4.2 ist nur in dem im Plan bezeichneten Bereich ein Containerstandplatz und/oder Unterfrühbehälter zulässig.

Art. 16 Energie
1 Der zulässige Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser darf höchstens zu 25 Prozent mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Andernfalls hat die Wärmeversorgung für Heizung und Warmwasser mittels Anschluss an das Fernwärmenetz zu erfolgen.

² Erfolgt ein Anschluss an das Fernwärmenetz so gilt die Anschlusspflicht.
a. für Gebäude, die neu erstellt werden,
b. für bestehende Gebäude, deren Heizung ersetzt wird, und
c. für bestehende Gebäude, die so umgenutzt werden, dass der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser wesentlich erhöht wird.
3 Alle Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück Leitungen und Übergabestationen für die Fernwärmeversorgung benachbarter Gebäude zu dulden.
4 Anschlusspflichtige Eigentümer und Eigentümerinnen sind verpflichtet, für den Wärmebedarf Fernwärme zu beziehen.
5 Für die Nutzung eigener erneuerbarer Energien gilt der Vorbehalt gemäss kantonalen Energiegesetzgebung.

Art. 17 Preisgünstiger Wohnraum
1 Ein Drittel der Hauptnutzfläche für Wohnen ist als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen und zu erhalten sowie dauerhaft in Kostennormen zu vermieten. Wird die Überbauung in Etappen ausgeführt, darf für die betreffende Etappe erforderliche Anteil an preisgünstigem Wohnraum nicht erst mit einer späteren Etappe erstellt werden.
2 Als preisgünstiger Wohnraum gelten Wohnungen, deren Anlagekosten innerhalb der Kostenlängen der Verordnung des BWO über die Kostenlängen und Darlehensbeiträge für Miet- und Eigentumsobjekte (SR 842.4) liegen. Relevant sind die Kostenlängen gemäss dem Berechnungsmodell «Wohnraum mit Preisgünstigkeitsverpflichtung Stadt – Anfangsmietzinssumme des preisgünstigen Wohnraums» vom 12. April 2018.
3 Der preisgünstige Wohnraum und dessen Vermietung in Kostennormen werden im Grundbuch angemerket.
4 Kostennormen ist gegeben, wenn bei der Kalkulation der Mietzinssumme nur die effektiven Kosten für Verzinsung von Kapital und Land bzw. Baurechtzinsen, Amortisationen/ Abschreibungen, Rückstellungen, Verwaltung und Unterhalt einfließen; Veränderungen der Bodenpreise und Marktentwicklungen dürfen bei der Kostennormen nicht berücksichtigt werden. Die Anfangsmietzinssumme der Kostennormen wird nach dem Berechnungsmodell «Wohnraum mit Preisgünstigkeitsverpflichtung Stadt – Anfangsmietzinssumme des preisgünstigen Wohnraums» vom 12. April 2018 berechnet.
5 Während der Mietdauer und bei Wiedervermietung der Wohnungen können die Kostennormen nach der relativen Berechnungsmethode angepasst werden. Anpassungen an die Orts- und Quartierüblichkeit sind nicht gestattet. Gemeinnützige Wohnbauträger gemäss Verordnung über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFV; SR 842.1) können die Mietzinssumme nach Mietzinnsmodellen gestalten, die im gemeinnützigen Wohnungsbau gängig sind, wenn sie mit dem Bericht einer anerkannten und unabhängigen Revisionsstelle die Einhaltung der Gemeinnützigkeit und Kostennormen vorweisen.

Hinweise
1. Zwischen der Grundeigentümerschaft und der Stadt Bern und den Stadtkernen Bern ist am ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen worden.
2. Es besteht eine Sondernutzungskonzession vom, erneuert am für die unterirdischen Bauten unter der Schwarztorstrasse.
3. Zwischen der Grundeigentümerschaft und der Stadt Bern ist am ein privatrechtlicher Vertrag mit Grundbucheintrag abgeschlossen worden.
4. Zwischen der Grundeigentümerschaft und der Stadt Bern ist am ein Dienstbarkeitsvertrag zur Parknutzung und Sicherung von Mischwasserableitungen abgeschlossen worden.
5. Der Gemeinderat hat das «Meinen-Areal» Mobilitätskonzept mit Gemeinderatsbeschluss vom, genehmigt.

¹ NZP; SSSB 721.4
² BKP; SSSB 721.31
³ LSV; SR 814.41
⁴ BO; SSSB 721.1
⁵ nach Art. 16 Abs. 1a i.V.m. Art. 29 Abs. 1 BO in der Fassung gemäss BMBV-Anpassung vom 25.11.2018
⁶ Art. 29 Abs. 1 BO in der Fassung gemäss BMBV-Anpassung vom 25.11.2018